

Leistungen nach dem LPfGG in Berlin Datenüberblick, Stand 31.12.2016

Fachliche Auskünfte: Britta Brandt, Jürgen Greiner
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Arbeitsgruppe Sozialstatistik

Telefon: (030) 9028 2703 (Frau Brandt)
(030) 9028 2740 (Herr Greiner)

E-mail: Britta.Brandt@SenIAS.Berlin.de
Juergen.Greiner@SenIAS.Berlin.de

Homepage: <http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/sozialstatistik/>

Gesundheits- und Sozial-
informationssystem: <http://www.gsi-berlin.info>

Redaktionsschluss: Juli 2017

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet

Inhalt

Zusammenfassung	4
1 Überblick	5
2 Berechtigengruppen	7
3 Ort der Leistungserbringung	10
4 Altersstruktur	12
5 Geschlecht	14
6 Berliner Bezirke	16
Erläuterungen	18

Vorbemerkungen

Das Landespflegegeldgesetz (LPfGG) vom 17. Dezember 2003 ist eine Rechtsvorschrift des Landes Berlin. Es stellt Blinden, hochgradig Sehbehinderten und Gehörlosen, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben, auf Antrag Pflegegeld zum teilweisen Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen zur Verfügung. Ein Leistungsanspruch kann sich daneben auch aus der Anwendung der VO (EG) 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ergeben.

Das Pflegegeld nach dem LPfGG ist eine pauschale Geldleistung und soll nach Möglichkeit zum Verbleib in der Familie oder der eigenen Häuslichkeit beitragen. Es wird grundsätzlich einkommens- und vermögensunabhängig gezahlt und ist keine Leistung der Sozialhilfe. Leistungen, die dem gleichen Zweck dienen, werden auf das Berliner Pflegegeld angerechnet.

Das Pflegegeld wird bei Blindheit in Höhe von 80 % der Blindenhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gezahlt. Blinde Menschen, die gleichzeitig noch gehörlos sind, erhalten einen Festbetrag in Höhe von 1.189 Euro. Das Pflegegeld bei einer hochgradigen Sehbehinderung oder bei Gehörlosigkeit beträgt 20 % der Blindenhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Liegen beide Behinderungen gleichzeitig vor, wird der Leistungsbetrag verdoppelt. Anerkannte (zusätzliche) Hilflosigkeit findet nur noch im Rahmen der Bestandsschutzregelungen des § 8 LPfGG Berücksichtigung. Das LPfGG trat am 01. Januar 2004 in Kraft und löste das Gesetz über Pflegeleistungen (PflegeG) ab.

Die **Grundauswertung** gibt einen aktuellen Überblick über Ausmaß und Struktur des Bezuges von Leistungen nach dem LPfGG in Berlin zum Stichtag 31.12.2016. Jeder inhaltliche Schwerpunkt, welcher mit einem oder mehreren, zusammenfassend dargestellten Indikatoren ausgewertet wird, wird auf einem separat verwendbaren Datenblatt aufbereitet. Jedes Datenblatt enthält die aktuellen Daten zum Stichtag, die Daten in Zeitreihe der letzten 5 Jahre und den Monatsverlauf des aktuellen Berichtsjahres in Tabellen und Abbildungen sowie kurze textliche Beschreibungen.

Zusätzliche und wesentlich detailliertere Daten zum Thema sind im Gesundheits- und Sozialinformationssystem ([GSI](#)) (Kategorie „Sozialdaten“; Bereich „Sozialgesetzbuch XII – SGB XII“) abrufbar.

Das PDF-Dokument selbst enthält in den **Anlagen** sämtliche im vorliegenden Dokument enthaltene Tabellen zum Öffnen bzw. Herunterladen. Das Ein- und Ausblenden des Navigationsfensters Anlagen kann entweder über das Menü des verwendeten PDF-Readers oder mit einem Mausklick auf eine Tabelle im Dokument erfolgen.

Zusammenfassung

Am 31.12.2016 bekamen 7.814 Personen in Berlin Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz zum pauschalen Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen. Die Empfängerzahl verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 1,4 %.

Die Empfängerquote betrug 2,1 je 1.000 der Bevölkerung.

Nach dem Landespflegegeldgesetz gibt es vier Gruppen von Leistungsberechtigten. Am Jahresende 2016 gehörten 40,6 % der Empfänger und Empfängerinnen von Pflegegeld nach dem LPfGG zur Gruppe der Blinden / Blinden mit zusätzlicher Gehörlosigkeit, 30,3 % waren Gehörlose und 18,2 % wurden als hochgradig Sehbehinderte / hochgradig Sehbehinderte mit zusätzlicher Gehörlosigkeit eingestuft. Das Pflegegeld bei Hilflosigkeit (seit Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995 keine Leistung mehr) wurde noch im Rahmen des Bestandsschutzes an 11 % der Empfänger und Empfängerinnen weitergezahlt.

Die Ausgaben für Leistungen im Bereich des Landespflegegeldes stiegen von 2015 zu 2016 um 0,9 % auf eine Höhe von fast 25 Millionen Euro.

Die meisten der Empfänger und Empfängerinnen, rund 90 %, lebten 2016 in ihrer häuslichen Umgebung.

Mehr als jede bzw. jeder zweite der Berlinerinnen und Berliner mit Landespflegegeld hatte ein Alter zwischen 18 bis unter 65 Jahre. Ende 2016 waren fast 43 % der Hilfeempfangenden 65 Jahre und älter. Deren Anteil an der Bevölkerung ab 65 Jahre war mit 4,8 je 1.000 fast dreimal so hoch wie die Empfängerquote der 18- bis unter 65-Jährigen.

Geschlechtsspezifisch zeigt sich, dass mehr Frauen (rd. 54 %) als Männer in Berlin Leistungen gemäß LPfGG bezogen. 4.209 der Landespflegegeldempfangenden waren mit Stand zum Jahresende 2016 Frauen, 3.605 Männer. Der Anteil von Hilfeempfängerinnen an den weiblichen Einwohnern lag mit 2,3 je 1.000 leicht über dem der Hilfeempfänger an den männlichen Einwohnern mit 2,0 je 1.000.

Am 31.12.2016 lebten die meisten Personen mit Bezug von Landespflegegeld in Zuständigkeit der Bezirke Neukölln (805) und Pankow (774). Der Anteil an der Bezirksbevölkerung war in den Bezirken Marzahn-Hellersdorf und Lichtenberg mit 2,7/1.000 bzw. 2,6/1.000 am höchsten. Der Bezirk mit den niedrigsten Empfängerzahlen (445) und gleichzeitig der niedrigsten Empfängerquote (1,6 je 1.000) war Friedrichshain-Kreuzberg.

1 Überblick

Aktueller Stand und Trend

Tabelle 1.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld und Ausgaben gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfIGG) in Berlin in den Jahren 2012 bis 2016

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Empfänger/innen insgesamt	8.153	8.107	8.006	7.924	7.814
Veränderung zum Vorjahr	-0,8%	-0,6%	-1,2%	-1,0%	-1,4%
Anteil an der Bevölkerung je 1.000	2,3	2,3	2,2	2,2	2,1
Ausgaben in Euro insgesamt	24.627.697	24.903.629	24.676.783	24.751.677	24.971.817
Veränderung zum Vorjahr	0,6%	1,1%	-0,9%	0,3%	0,9%

Empfänger/innen: Stand 31.12. d.J.; Ausgaben: kumuliertes Berichtsjahr incl. Ersatz von Versicherungsbeiträgen an Pflegepersonen

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / SenFin Berlin - Profiskal / AFS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

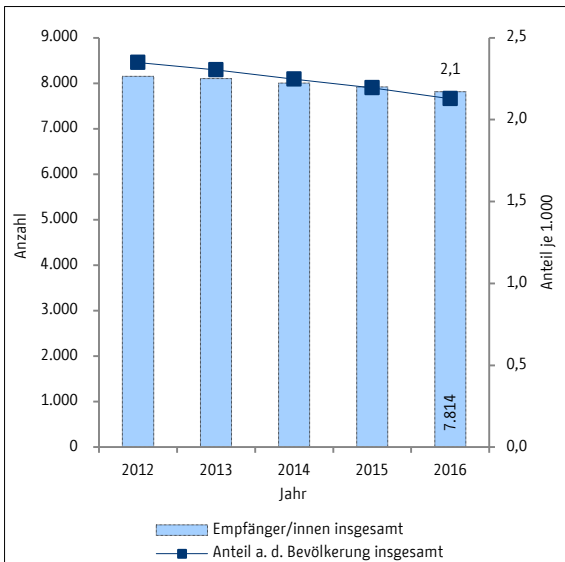
Am 31.12.2016 bezogen 7.814 Personen in Berlin Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz zum pauschalen Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen. Das waren durchschnittlich 2,1 je 1.000 der Berliner Bevölkerung.

Im Vergleich zu 2015 ist die Empfängerzahl um 1,4 % gesunken, die Empfängerquote hat sich kaum verändert.

Im Jahr 2016 musste das Land Berlin insgesamt fast 25 Millionen Euro für Leistungen nach dem LPfIGG aufwenden. Bei zurückgehenden Empfängerzahlen fielen in diesem Jahr höhere Ausgaben im Vergleich zu 2015 an (+0,9 %).

Abbildung 1.1:

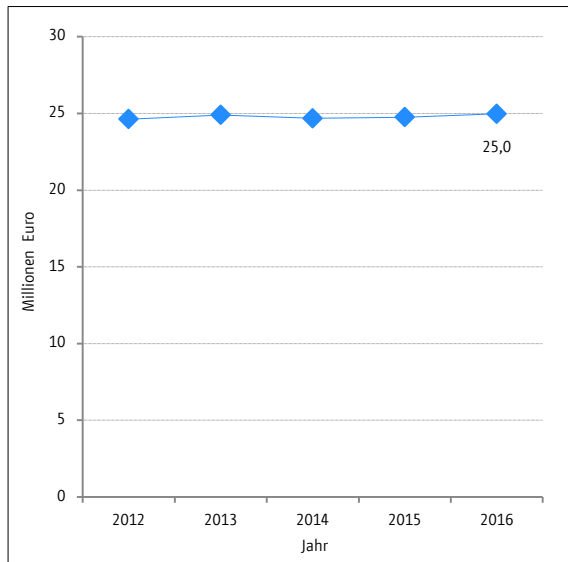
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2012 bis 2016



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AFS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

Abbildung 1.2:

Ausgaben gemäß LPfIGG in Berlin in den Jahren 2012 bis 2016, in Euro



(Datenquelle: SenFin Berlin - Profiskal / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

Monatliche Entwicklung im Berichtsjahr

Tabelle 1.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfGG) in Berlin am Monatsende im Jahr 2016

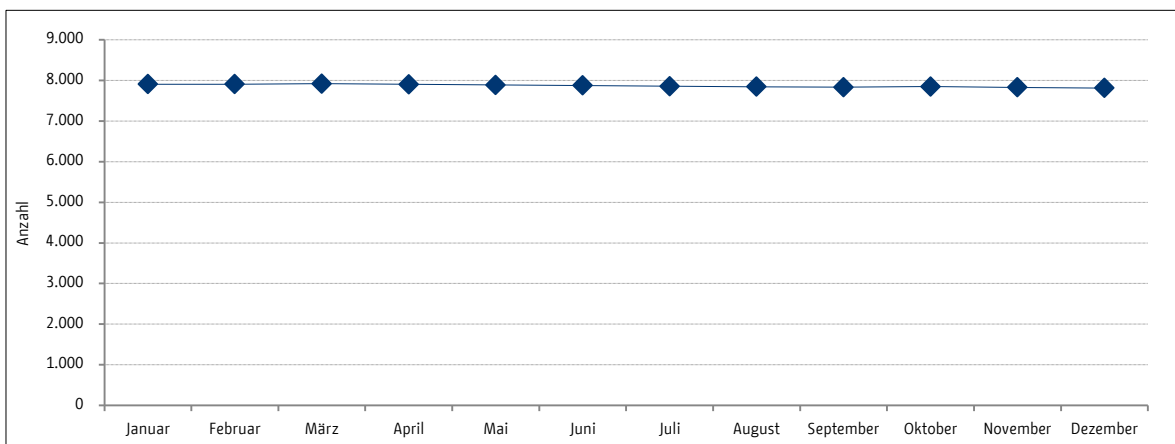
Jahr	2016											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Empfänger/innen insgesamt	7.909	7.908	7.920	7.905	7.890	7.875	7.859	7.845	7.833	7.848	7.829	7.814

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Abbildung 1.3:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2016



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

2 Berechtigtengruppen

Aktueller Stand und Trend

Tabelle 2.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld und Ausgaben gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfGG) in Berlin in den Jahren 2012 bis 2016 nach Berechtigtengruppen

Berechtigtengruppen/Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Empfänger/innen mit Bestandsschutz	1.083	1.008	967	898	857
Veränderung zum Vorjahr	-5,4%	-6,9%	-4,1%	-7,1%	-4,6%
Blinde / Blinde mit zusätzlicher Gehörlosigkeit	3.306	3.296	3.243	3.207	3.171
Veränderung zum Vorjahr	0,1%	-0,3%	-1,6%	-1,1%	-1,1%
hochgr. Sehbehinderte / hochgr. Sehbehinderte mit zusätzl. Gehörlosigkeit	1.460	1.490	1.453	1.462	1.420
Veränderung zum Vorjahr	-2,7%	2,1%	-2,5%	0,6%	-2,9%
Gehörlose	2.304	2.313	2.343	2.357	2.366
Veränderung zum Vorjahr	1,6%	0,4%	1,3%	0,6%	0,4%
Ausgaben/Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Empfänger/innen mit Bestandsschutz	2.540.468	2.373.371	2.269.640	2.035.547	1.917.726
Veränderung zum Vorjahr	-8,3%	-6,6%	-4,4%	-10,3%	-5,8%
Blinde / Blinde mit zusätzlicher Gehörlosigkeit	16.533.099	16.890.678	16.716.325	16.863.217	17.080.458
Veränderung zum Vorjahr	2,0%	2,2%	-1,0%	0,9%	1,3%
hochgr. Sehbehinderte / hochgr. Sehbehinderte mit zusätzl. Gehörlosigkeit	2.102.476	2.148.737	2.128.241	2.190.077	2.196.915
Veränderung zum Vorjahr	-2,4%	2,2%	-1,0%	2,9%	0,3%
Gehörlose	3.435.110	3.477.904	3.549.660	3.652.623	3.767.046
Veränderung zum Vorjahr	3,5%	1,2%	2,1%	2,9%	3,1%

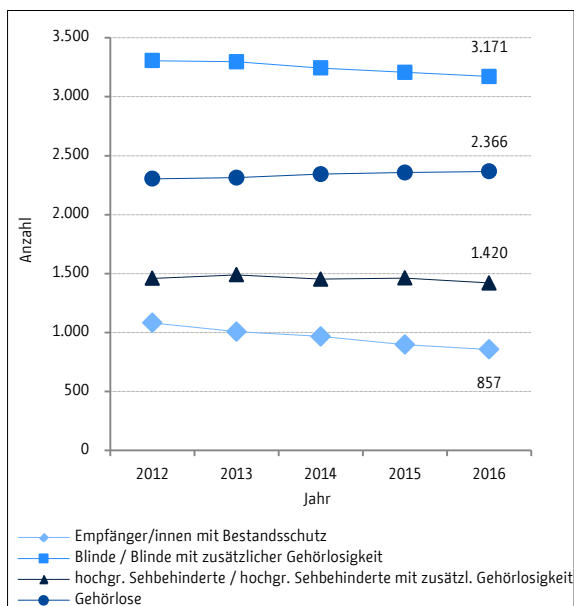
Empfänger/innen: Stand 31.12. d.J.; Ausgaben: kumuliertes Berichtsjahr

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / SenFin Berlin - Profiskal / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

Im Landespflegegeldgesetz gibt es vier Gruppen von Leistungsberechtigten. Am Jahresende 2016 gehörten 40,6 % der Empfänger und Empfängerinnen von Pflegegeld nach dem LPfGG zur Gruppe der Blinden / Blinden mit zusätzlicher Gehörlosigkeit, 30,3 % waren Gehörlose und 18,2 % wurden als hochgra-

Abbildung 2.1:

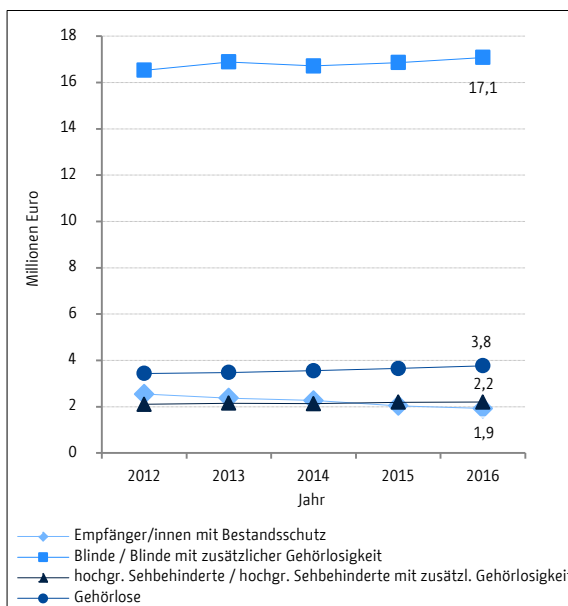
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2012 bis 2016 nach Berechtigtengruppen



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

Abbildung 2.2:

Ausgaben gemäß LPfGG in Berlin in den Jahren 2012 bis 2016 nach Berechtigtengruppen, in Euro



(Datenquelle: SenFin Berlin - Profiskal / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

dig Sehbehinderte / hochgradig Sehbehinderte mit zusätzlicher Gehörlosigkeit eingestuft. Das Pflegegeld bei Hilflosigkeit, das im Rahmen des Bestandschutzes noch weitergezahlt wird, erhielten 857 Personen. Das waren 4,6 % Personen weniger als im Jahr zuvor. Am 31.12.2016 erhielten 11 % der Empfänger und Empfängerinnen nach dem LPfGG diese finanzielle Unterstützung.

Die Berechtigten der Blinden / Blinden mit zusätzlicher Gehörlosigkeit zählte am 31.12.2016 3.171 Personen, sie verringerte sich zum Vorjahr um 1,1 %. Gehörlos waren am Jahresende 2016 2.366 der Landespflegegeldberechtigten mit leicht steigender Tendenz zu 2015 (+0,4 %). Die Anzahl der hochgradig Sehbehinderten / hochgradig Sehbehinderten mit zusätzlicher Gehörlosigkeit lag 2016 um 2,9 % unter dem Wert von 2015.

Wie die Empfängerzahlen waren auch die Ausgaben für die Berechtigten mit Bestandsschutz (Pflegegeld bei Hilflosigkeit) rückläufig. Im Jahr 2016 betrug die Ausgaben gut 1,92 Millionen Euro, 5,8 % weniger als 2015. Für die Gruppen der Blinden / Blinden mit zusätzlicher Gehörlosigkeit (+1,3 %), der hochgradig Sehbehinderten / hochgradig Sehbehinderten mit zusätzlicher Gehörlosigkeit (+0,3 %) und der Gehörlosen (+3,1 %) erhöhten sich die Ausgaben im Vergleich zu 2015. Sie erreichten im Jahr 2016 für Blinde / Blinde mit zusätzlicher Gehörlosigkeit einen Umfang von etwa 17,1 Millionen Euro, für Gehörlose von knapp unter 3,8 Millionen Euro und für die hochgradig Sehbehinderten / hochgradig Sehbehinderten mit zusätzlicher Gehörlosigkeit fast 2,2 Millionen Euro.

Monatliche Entwicklung im Berichtsjahr

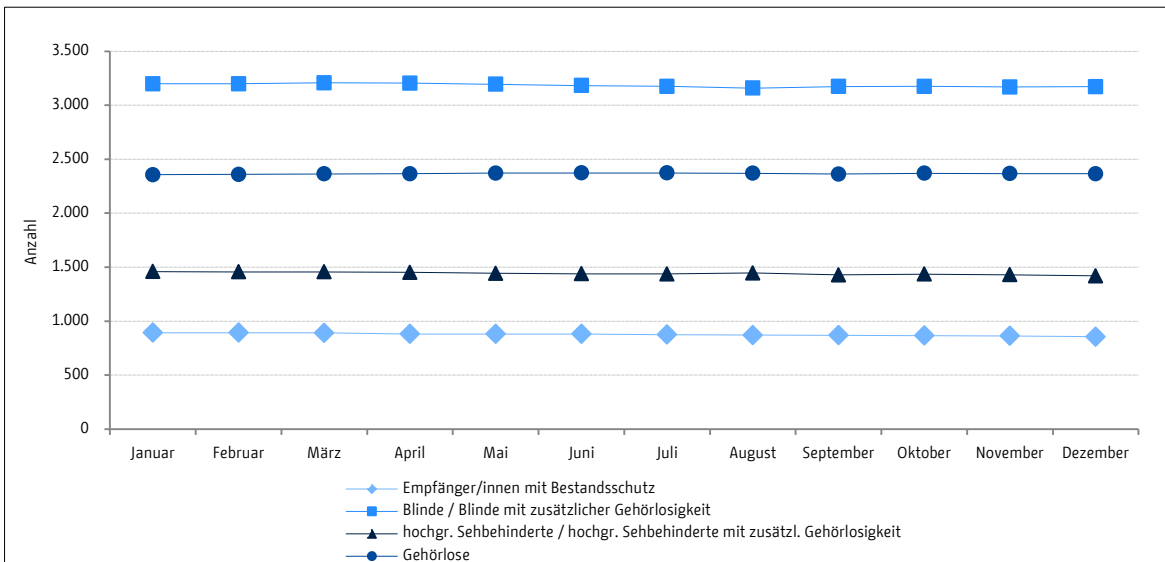
Tabelle 2.2:
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfGG) in Berlin am Monatsende im Jahr 2016 nach Berechtigengruppen

Jahr/ Berechtigengruppen	2016											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Empfänger/innen mit Bestandsschutz	894	894	892	882	881	882	875	871	869	867	863	857
Blinde / Blinde mit zusätzlicher Gehörlosigkeit	3.199	3.198	3.207	3.205	3.194	3.182	3.174	3.159	3.173	3.175	3.169	3.171
hochgr. Sehbehinderte / hochgr. Sehbehinderte mit zusätzl. Gehörlosigkeit	1.459	1.457	1.457	1.452	1.444	1.439	1.438	1.446	1.429	1.436	1.430	1.420
Gehörlose	2.357	2.359	2.364	2.366	2.371	2.372	2.372	2.369	2.362	2.370	2.367	2.366

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Abbildung 2.3:
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2016 nach Berechtigengruppen



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

3 Ort der Leistungserbringung

Aktueller Stand und Trend

Tabelle 3.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfGG) in Berlin am 31.12. in den Jahren 2012 bis 2016 nach Ort der Leistungserbringung

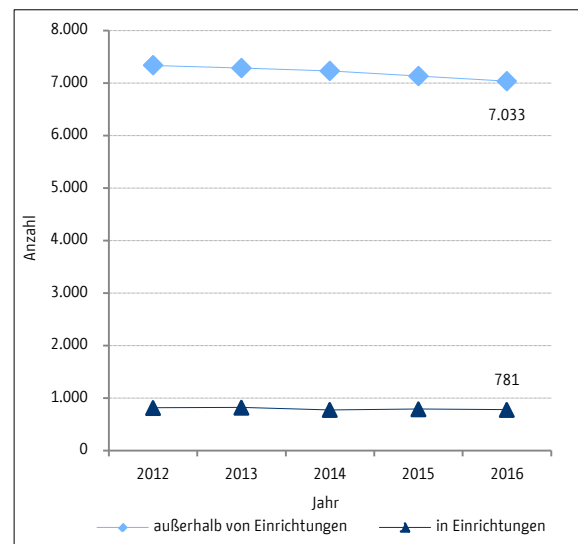
Ort der Leistungserbringung/Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
außerhalb von Einrichtungen	7.336	7.284	7.230	7.131	7.033
Veränderung zum Vorjahr	-0,7%	-0,7%	-0,7%	-1,4%	-1,4%
in Einrichtungen	817	823	776	793	781
Veränderung zum Vorjahr	-1,1%	0,7%	-5,7%	2,2%	-1,5%

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

Entsprechend der Intension des Landespflegegeldgesetzes, nach Möglichkeit zum Verbleib in der Familie oder der eigenen Häuslichkeit beizutragen, lebte die überwiegende Mehrzahl der Empfängerinnen und Empfänger in ihrer häuslichen Umgebung. Am 31.12.2016 waren das 7.033 Personen, zirka 90 % der Landespflegegeldempfangenden. Im Vergleich zu 2015 ging die Empfängerzahl um 1,4 % zurück. In Einrichtungen lebten am Jahresende 2016 781 Landespflegegeldempfängerinnen und -empfänger.

Abbildung 3.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2012 bis 2016 nach Ort der Leistungserbringung



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

Monatliche Entwicklung im Berichtsjahr

Tabelle 3.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfGG) in Berlin am Monatsende im Jahr 2016 nach Ort der Leistungserbringung

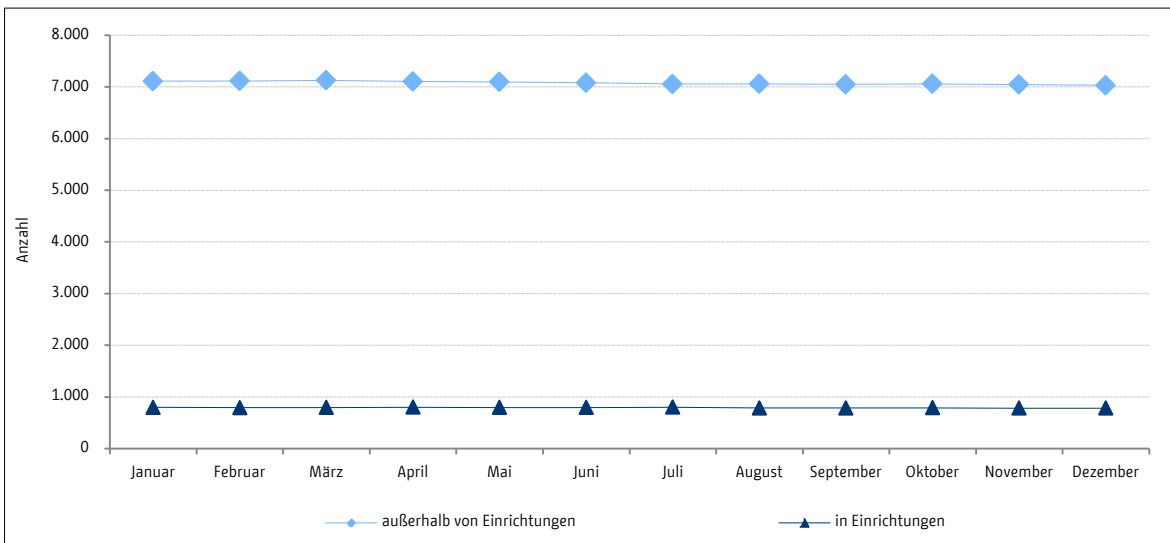
Jahr/ Ort der Leistungserbringung	2016											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
außerhalb von Einrichtungen	7.113	7.117	7.127	7.105	7.096	7.081	7.058	7.059	7.049	7.060	7.048	7.033
in Einrichtungen	796	791	793	800	794	794	801	786	784	788	781	781

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Abbildung 3.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2016 nach Ort der Leistungserbringung



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

4 Altersstruktur

Aktueller Stand und Trend

Tabelle 4.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfGG) in Berlin am 31.12. in den Jahren 2012 bis 2016 nach Altersgruppen

Altersgruppen/Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
unter 18 Jahre	415	418	413	418	429
Veränderung zum Vorjahr	-4,2%	0,7%	-1,2%	1,2%	2,6%
Anteil a.d. Bevölkerungsgruppe je 1.000	0,8	0,8	0,8	0,7	0,7
18 bis unter 65 Jahre	4.202	4.146	4.144	4.083	4.026
Veränderung zum Vorjahr	-0,3%	-1,3%	0,0%	-1,5%	-1,4%
Anteil a.d. Bevölkerungsgruppe je 1.000	1,8	1,8	1,8	1,7	1,7
65 Jahre und älter	3.536	3.543	3.449	3.423	3.359
Veränderung zum Vorjahr	-0,9%	0,2%	-2,7%	-0,8%	-1,9%
Anteil a.d. Bevölkerungsgruppe je 1.000	5,4	5,3	5,0	5,0	4,8

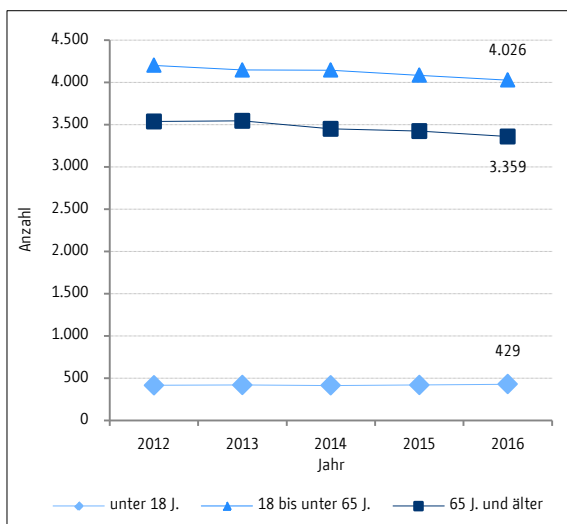
(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AFS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

Mehr als jede bzw. jeder zweite der Empfängerinnen und Empfänger nach dem LPfGG hatte ein Alter von 18 bis unter 65 Jahre (31.12.2016: 51,5 %). Die zweitstärkste Altersgruppe war die derjenigen im Alter von 65 Jahre und älter mit einem Anteil von 43 % an allen Hilfeempfangenden. Auch Minderjährige können bereits Landespflegegeldleistungen benötigen. Sie stellten am Jahresende 2016 5,5 % der Landespflegegeldempfangenden.

Der Anteil der Empfänger und Empfängerinnen von Landespflegegeld an den Einwohnern der jeweiligen Altersgruppe war unter der Gruppe der über 65-Jährigen mit 4,8 je 1.000 fast dreimal so hoch wie bei den 18- bis unter 65-Jährigen mit 1,7 je 1.000 (Stand 31.12.2016). Knapp halb so hoch wie die Empfängerquote der 18- bis unter 65-Jährigen war die der minderjährigen Berlinerinnen und Berliner (0,7/1.000).

Abbildung 4.1:

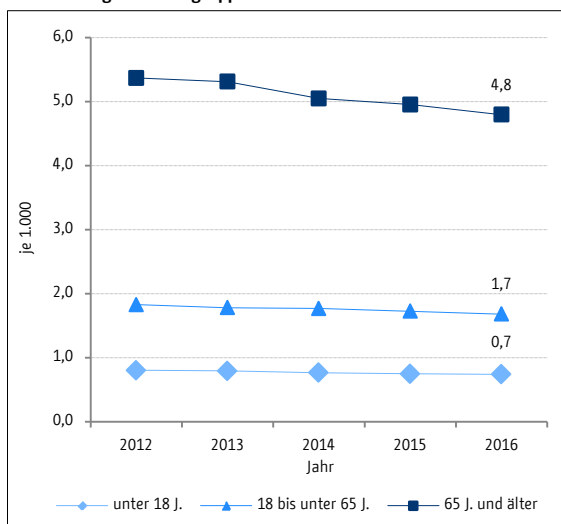
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2012 bis 2016 nach Altersgruppen



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

Abbildung 4.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2012 bis 2016 nach Altersgruppen, Anteil an der Bevölkerung der Altersgruppe



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AFS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

Monatliche Entwicklung im Berichtsjahr

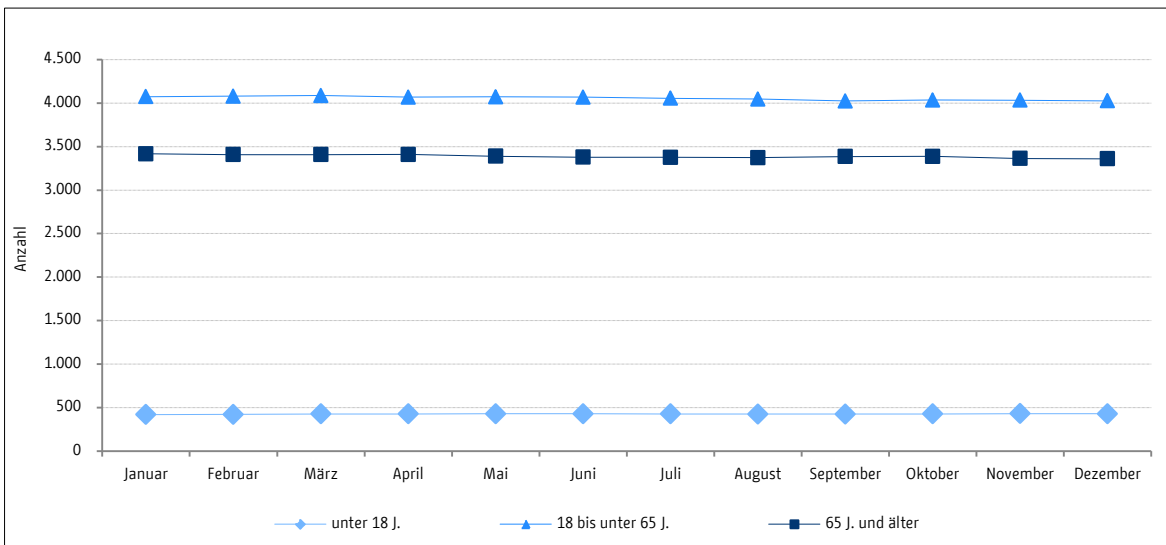
Tabelle 4.2:
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfGG) in Berlin am Monatsende im Jahr 2016 nach Altersgruppen

Altersgruppen/Jahr	2016											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
unter 18 Jahre	419	421	426	427	428	429	427	425	424	426	431	429
18 bis unter 65 Jahre	4.073	4.080	4.087	4.069	4.072	4.068	4.056	4.047	4.024	4.035	4.034	4.026
65 Jahre und älter	3.417	3.407	3.407	3.409	3.390	3.378	3.376	3.373	3.385	3.387	3.364	3.359

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Abbildung 4.3:
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2016 nach Altersgruppen



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

5 Geschlecht

Aktueller Stand und Trend

Tabelle 5.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfGG) in Berlin am 31.12. in den Jahren 2012 bis 2016 nach Geschlecht

Geschlecht/Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
männlich	3.685	3.685	3.681	3.637	3.605
Veränderung zum Vorjahr	0,6%	0,0%	-0,1%	-1,2%	-0,9%
Anteil a.d. Bevölkerungsgruppe je 1.000	2,2	2,1	2,1	2,0	2,0
weiblich	4.468	4.422	4.325	4.287	4.209
Veränderung zum Vorjahr	-1,9%	-1,0%	-2,2%	-0,9%	-1,8%
Anteil a.d. Bevölkerungsgruppe je 1.000	2,5	2,5	2,4	2,3	2,3

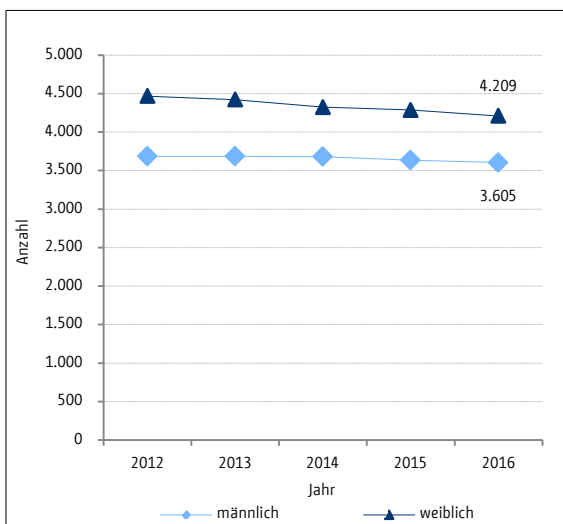
(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AFS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

Unter den Beziehern von Landespflegegeld am Jahresende 2016 waren mehr als die Hälfte Frauen (53,9%/ 4.209 Empfängerinnen). Der Anteil von Frauen mit LPfGG-Leistungen an den weiblichen Einwohnern lag am 31.12.2016 mit 2,3 je 1.000 etwas höher als der der männlichen Hilfeempfänger an den jeweiligen Einwohnern mit 2,0 je 1.000.

Zum Vorjahr zeigt sich ein geringfügiger Rückgang bei den Empfängerzahlen bei beiden Geschlechtergruppen.

Abbildung 5.1:

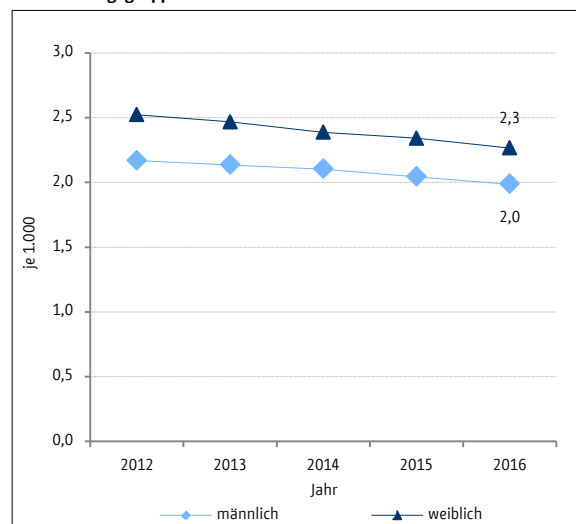
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2012 bis 2016 nach Geschlecht



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

Abbildung 5.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2012 bis 2016 nach Geschlecht, Anteil an der Bevölkerungsgruppe



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AFS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

Monatliche Entwicklung im Berichtsjahr

Tabelle 5.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfGG) in Berlin am Monatsende im Jahr 2016 nach Geschlecht

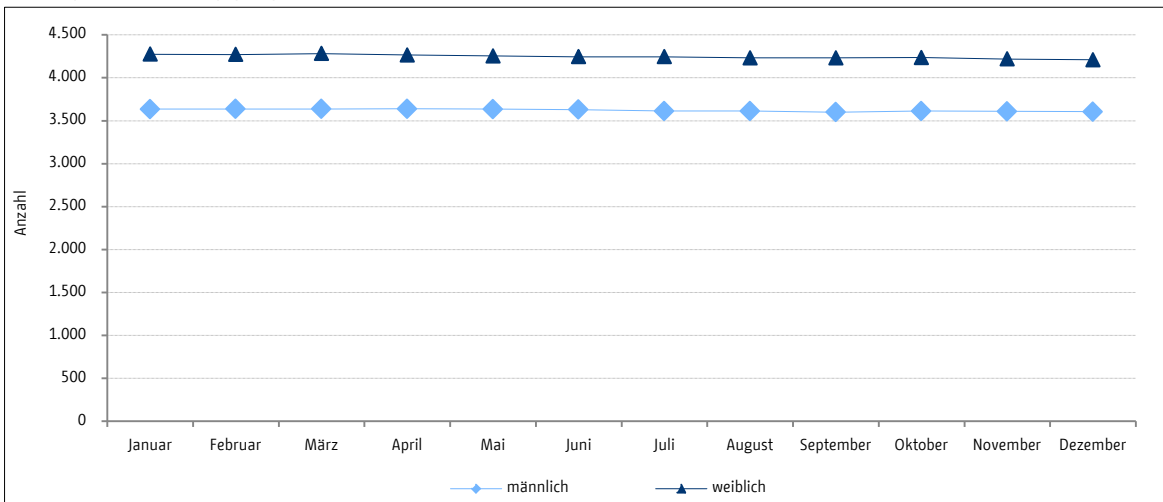
Geschlecht/Jahr	2016											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
männlich	3.635	3.637	3.638	3.639	3.635	3.630	3.614	3.613	3.601	3.613	3.610	3.605
weiblich	4.274	4.271	4.282	4.266	4.255	4.245	4.245	4.232	4.232	4.235	4.219	4.209

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Abbildung 5.3:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2016 nach Geschlecht



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

6 Berliner Bezirke

Aktueller Stand und Trend

Tabelle 6.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfGG) in Berlin am 31.12. in den Jahren 2012 bis 2016 nach Bezirken

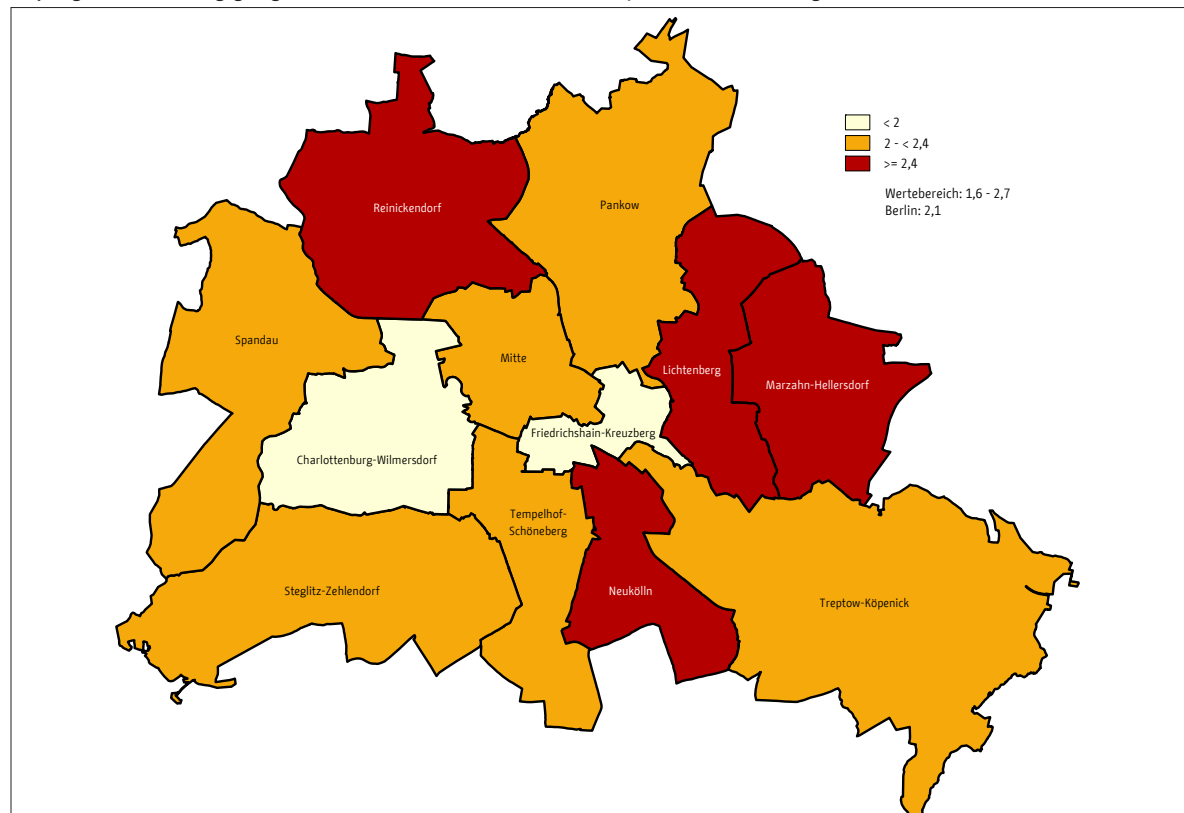
Bezirk/Jahr	Anzahl					Anteil an der Bevölkerung je 1.000				
	2012	2013	2014	2015	2016	2012	2013	2014	2015	2016
Mitte	740	719	699	703	687	2,2	2,1	2,0	1,9	1,8
Friedrichshain-Kreuzberg	472	465	455	448	445	1,8	1,7	1,7	1,6	1,6
Pankow	781	796	792	797	774	2,1	2,1	2,1	2,0	1,9
Charlottenburg-Wilmersdorf	628	611	603	574	558	2,0	1,9	1,8	1,7	1,7
Spandau	566	559	565	550	544	2,5	2,5	2,5	2,3	2,3
Steglitz-Zehlendorf	686	675	653	628	634	2,3	2,3	2,2	2,1	2,1
Tempelhof-Schöneberg	729	726	719	704	679	2,2	2,2	2,1	2,1	2,0
Neukölln	852	842	822	813	805	2,7	2,6	2,5	2,5	2,5
Treptow-Köpenick	609	605	596	600	596	2,5	2,5	2,4	2,4	2,3
Marzahn-Hellersdorf	683	694	683	694	695	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7
Lichtenberg	725	737	748	756	739	2,8	2,8	2,8	2,7	2,6
Reinickendorf	682	678	671	657	658	2,8	2,7	2,6	2,6	2,5

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AFS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

Am 31.12.2016 lebten die meisten Bezieher und Bezieherinnen von Landespflegegeld in den Bezirken Neukölln (805) und Pankow (774), die wenigsten wohnten in Friedrichshain-Kreuzberg (445) und Spandau (544).

Abbildung 6.1:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfGG in Berlin am 31.12.2016, Anteil je 1.000 der Bevölkerung nach Bezirken



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AFS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

Der Anteil von Personen mit Leistungen nach dem LPfGG an der jeweiligen Bezirksbevölkerung war mit Stand vom 31.12.2016 in den Bezirken Marzahn-Hellersdorf und Lichtenberg mit 2,7 bzw. 2,6 je 1.000 am höchsten. Die niedrigsten Empfängerquoten lagen für die Bezirke Friedrichshain-Kreuzberg (1,6/1.000) und Charlottenburg-Wilmersdorf (1,7/1.000) vor.

Monatliche Entwicklung im Berichtsjahr

Tabelle 6.2:

Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPfGG) in Berlin am Monatsende im Jahr 2016 nach Bezirken

Bezirk/Jahr	2016											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Mitte	701	702	705	698	695	690	688	686	689	689	688	687
Friedrichshain-Kreuzberg	443	444	441	444	447	447	452	451	449	451	447	445
Pankow	798	797	794	790	788	786	785	777	775	775	778	774
Charlottenburg-Wilmersdorf	568	563	569	570	572	574	575	570	563	566	562	558
Spandau	549	551	551	546	545	544	536	537	538	539	540	544
Steglitz-Zehlendorf	628	626	631	631	633	628	627	631	631	634	633	634
Tempelhof-Schöneberg	698	695	697	703	701	698	688	685	681	682	678	679
Neukölln	813	815	815	815	809	804	803	805	806	808	809	805
Treptow-Köpenick	597	600	599	595	595	593	599	599	601	603	598	596
Marzahn-Hellersdorf	698	701	705	703	699	701	706	706	706	706	697	695
Lichtenberg	758	755	750	748	746	748	741	739	740	737	742	739
Reinickendorf	658	659	663	662	660	662	659	659	654	658	657	658

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D -)

In zwei Bezirken wurden Ende des Jahres 2016 lediglich marginal mehr Landespflegegeldempfängerinnen bzw. -empfänger registriert als am Jahresanfang. In allen anderen Bezirken ging die Empfängerzahl leicht zurück.

Erläuterungen

Rechtsgrundlage

- Landespflegegeldgesetz (LPfGG) - Landesrecht Berlin vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 188),
- § 5 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG) vom 25. Mai 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 62. Jahrgang, Nr. 19, S. 450 ff.).

Definitionen

Berechtigtengruppen

Blinde, hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben oder nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, L 200 vom 7.6.2004, S. 1, L 204 vom 4.8.2007, S. 30), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 (ABl. L 338 vom 22.12.2010, S. 35) geändert worden ist, oder der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anspruchsberechtigt sind, erhalten vom vollendeten ersten Lebensjahr an auf Antrag Leistungen zum Ausgleich der durch die Blindheit, hochgradige Sehbehinderung oder Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen (Pflegegeld) nach diesem Gesetz.

Blinde

Blinde im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, denen das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind sind auch diejenigen Personen anzusehen, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder bei denen andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleich zu achten sind.

Hochgradig Sehbehinderte

Hochgradig Sehbehinderte im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als ein Zwanzigstel beträgt oder bei denen andere hinsichtlich des Schweregrades gleich zu achtende Störungen der Sehfunktion vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Einschränkung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 Prozent bedingt und noch nicht Blindheit vorliegt.

Gehörlose

Gehörlose im Sinne des Absatzes 1 sind Personen mit angeborener oder bis zum siebenten Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. Personen, die erst später die Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit erworben haben, gelten nur dann als Gehörlose im Sinne des Absatzes 1, wenn der Grad der Behinderung wegen schwerer Sprachstörungen mehr als 90 Prozent beträgt.

Hilflose

Hilflose, die am 31. März 1995 einen Anspruch auf Pflegegeld nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Pflegeleistungen in der Fassung vom 14. Juli 1986 (GVBl. S. 1106, 1987 S. 1064), das zuletzt durch Artikel IX des

Gesetzes vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, hatten, erhalten das Pflegegeld im Sinne eines Bestandschutzes weiter, wenn die Hilflosigkeit andauert und die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes den Leistungsbezug nicht ausschließen.

Ort der Leistungserbringung **außerhalb von Einrichtungen**

Hilfeempfangende leben in der Familie oder der eigenen Häuslichkeit.

in Einrichtungen

Hilfeempfangende leben in einer Einrichtung.

Quote

Anteil der Empfängerinnen und Empfänger an der entsprechenden Gruppe der melderechtlich registrierten Einwohnerinnen und Einwohner.

Veränderung

Prozentuale Veränderung zum Vorjahr bzw. Vormonat (Vorjahr bzw. Vormonat = 100%).

Datenquellen

Empfängerinnen und Empfänger

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (IT Fachverfahren Soziales – OPEN-PROSOZ).

Ausgaben

Senatsverwaltung für Finanzen (Fachverfahren Profiskal).

Bevölkerung

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Einwohnermelderegister).

Anmerkung: Aus Gründen der Aktualität, der möglichen Aggregierbarkeit von parallel veröffentlichten Daten bezüglich aller räumlichen LOR-Ebenen (Lebensweltlich orientierte Räume) des Landes Berlin und der Vergleichbarkeit landesinterner Statistiken wird bei der Berechnung von Empfängerquoten bzw. -anteilen auf die Daten des Einwohnermelderegisters zurückgegriffen. Dadurch kann es möglicherweise zu geringfügigen Abweichungen zu anderen Berechnungen auf Basis der Daten der fortgeschriebenen Bevölkerung kommen.

Verlässlichkeit der Daten

Die Daten aus den IT-Fachverfahren und dem Einwohnerregister sind grundsätzlich als zuverlässig anzusehen.

Periodizität

Empfängerzahlen

Jahreszahlen: Bestandserhebung zum Stichtag 31.12. des Jahres.

Monatszahlen: Bestandserhebung zum Monatsende.

Ausgaben

Jahreszahlen: kumulierte Jahresbeträge.

Anmerkung: Empfängerzahlen und Ausgabenbeträge sind aufgrund unterschiedlicher zeitlicher Bezüge nicht unmittelbar miteinander in Bezug zu setzen.